

1 1. JUNI 2021

Satzung vom 10.06.2021 über die 8. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Eitorf vom 11.03.2008

Aufgrund § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV.NRW 1994, S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Eitorf mit der Mehrheit seiner Mitglieder am 07.06.2021 folgende 8. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Eitorf vom 11.03.2008 beschlossen.

Artikel I

§ 13 der Hauptsatzung der Gemeinde Eitorf erhält folgende Fassung:

§ 13

Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallersatz, Kosten der Fraktionsarbeit

(1) Die Mitglieder des Rates erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung (EntschVO).

(2) *Unverändert.*

Neu eingefügt:

(3) Vorsitzende von Ausschüssen des Rates mit Ausnahme des Wahlprüfungsausschusses erhalten eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung in Form einer monatlichen Pauschale.

(4) ...jetzt Absatz 4, sonst unverändert

(5) ...jetzt Absatz 5, sonst unverändert

(6) ...jetzt Absatz 6, sonst unverändert

(7) ...jetzt Absatz 7, sonst unverändert

Artikel II

Die 8. Änderung der Hauptsatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.


Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung vom 10.06.2021 über die 8. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Eitorf vom 11.03.2008 wird hiermit gem. § 19 der Hauptsatzung der Gemeinde Eitorf in der zur Zeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW. S. 666/SGV NW 2023) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss ist vorher von mir beanstandet worden,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Eitorf vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eitorf, den 10.06.2021
Gemeinde Eitorf
Der Bürgermeister


Viehof